

(Berichterstatler Vizepräsident Oberbürgerm. Geh. Rat Dr. **Beutler**.)

(A) unserem großen Nachbarstaate Preußen, schon seit vielen Jahrzehnten die Vorschrift besteht, daß zu den Lasten einer Kirchengemeinde mit allen Pertinenzien, sozusagen mit allem Zubehör des steuerpflichtigen Vermögens und des Grundbesizes, nur herangezogen werden können die dieser Kirchengemeinde angehörenden Personen. Bei uns in Sachsen war es bisher anders. Das neue Gesetz stellt sich aber in allen wesentlichen Punkten auf denselben Standpunkt wie das preußische Recht.

Ein weiteres Gravamen, eine weitere Erschwerung seit vielen Jahren war der § 11 des Parochiallastengesetzes. Die Herren, die schon längere Zeit diesem Hohen Hause angehören, wissen, daß insbesondere ein nunmehr längst verstorbenes Mitglied des jenseitigen Hohen Hauses, der Herr Abg. Leuthold, regelmäßig jährlich den Antrag gebracht hat, den § 11 des Parochiallastengesetzes aufzuheben, der bestimmt, daß die Pertinenzien eines Rittergutes da zu besteuern sind, wo der Rittergutshof liegt. Auch hier schafft nunmehr das neue Gesetz Abhilfe und besteuert die Pertinenzien in dem Kirchspiele, zu dem sie räumlich gehören.

Ein weiterer Punkt, der bei Beratung des Gesetzesentwurfes mehr noch als in der bisherigen öffentlichen Diskussion eine Rolle gespielt hat, ist die Besteuerung der juristischen Personen. Ich darf auch (B) hier hinzufügen, daß vielleicht konsequenter als wir andere Staaten die juristischen Personen zur Kirchensteuer überhaupt nicht heranziehen, und mit einem gewissen Rechte; denn es wird niemand behaupten wollen, daß eine juristische Person, gleichviel welcher Konfession ihre einzelnen Mitglieder, sozusagen der Untergrund, das Substrat ihrer Rechtsbeständigkeit, angehören, an sich einer Konfession angehörte. Deshalb ist eigentlich auch die Bestimmung, daß die juristischen Personen zur Kirchensteuer überhaupt nicht heranzuziehen sind, die konsequenteste. So weit gehen wir aber nicht. Wir wollen unser Recht auch hier, mehr, als es dort geschah, auf der historischen Grundlage entwickeln. Die Besteuerung der juristischen Personen ist nicht im Parochiallastengesetze, sondern in Allerhöchsten Verordnungen aus den 40er und 50er Jahren geordnet. Es ist da bestimmt, daß auch diese nur zu den Lasten der Mehrheitsgemeinde heranzuziehen sind.

Wie das nun im Gesetze im einzelnen geordnet werden soll, darauf komme ich später noch zu sprechen, das ist einigermaßen streitig. Ich werde darauf kommen bei den einzelnen Paragraphen. Ich will mich jetzt mit diesen kurzen einleitenden Worten begnügen und behalte mir vor, auf die Einzelheiten bei den betreffenden Paragraphen zurückzukommen.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Debatte (C) und gebe das Wort dem Herrn Bischof D. Schäfer.

Bischof D. Schäfer: Meine hochgeehrten Herren! Daß bei einer Vorlage wie dieser die katholische Kirche ein ganz besonderes Interesse hat, zeigt ein flüchtiger Blick in dieselbe, insbesondere auf die §§ 7, 13 und etwa auch 25 und 26. Nun ist es mir im Hinblick auf die reiche Arbeit, die seitens der Königl. Staatsregierung geleistet werden mußte, um diese Vorlage zu entwerfen und insbesondere auch in einer erschöpfenden und geradezu ausgezeichneten Weise zu begründen, ein Bedürfnis, hier der Hohen Staatsregierung den aufrichtigsten und herzlichsten Dank auszusprechen.

Wenn ich nun zur Sache selbst im allgemeinen übergehe, so würde es mir lieb gewesen sein, wenn es möglich gewesen wäre, daß es in § 1 in Abs. 2 heißen könnte statt:

„Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die evangelische Kirchengemeinde des Landes und die römisch-katholischen Kirchengemeinden der Oberlausitz einschließlich Schirgiswalde.“

einfach: „die römisch-katholische Kirchengemeinde im Königreiche Sachsen“. Weshalb dies nicht möglich war, ist vielleicht neben der Hohen Staatsregierung niemand einleuchtender als dem Bischof. Der Grund liegt in der überaus großen Zerstreuung der (D) Katholiken über das ganze Land, so daß eine entsprechende Gemeindebildung und Vertretung zunächst noch große Schwierigkeiten findet, die schwer zu überwinden sind, wenngleich ich auch an dieser Stelle der Hoffnung Ausdruck geben möchte, daß sie auf die Dauer nicht unüberwindlich sein dürften. Ich darf, ohne den Gegenstand zu verlassen, noch bemerken, daß eine entsprechende Beteiligung der Laien der Kirchengemeinden an der Verwaltung des Vermögens bez. der Einkünfte und Ausgaben mir nur wünschenswert erscheint.

Nach dieser Bemerkung wende ich mich einem anderen Punkte zu, nämlich der Frage, ob — das wird auch gelegentlich noch berührt werden — die katholische Kirche in Sachsen bereits so konsolidiert sei, daß man an eine gesetzliche Regelung herangehen könne. Da muß ich nun, wie ich das schon in dem Landtage im Jahre 1908 einmal ausgesprochen habe, darauf hinweisen, daß seit dem Jahre 1880 eine Abnahme der Katholiken nicht stattgefunden hat, sondern eine stetige Zunahme von 72 946 im Jahre 1880 bis bei der letzten Volkszählung auf 233 872. Es hat sich meines Wissens überhaupt eine Abnahme nur einmal gezeigt, zwischen den Jahren 1875 bis 1880, indem in diesem Zeitraume